



schule endingen  
hier zusammen lernen

# Urlaubsreglement Schule Endingen

<b>Dokumenten-Name</b>	<b>Urlaubsreglement Schule Endingen</b>		
<b>Ablage</b> 1.2.1.5			
<b>Ausgabe</b>	Version 2.0		
	<b>Name</b>	<b>Datum</b>	<b>Funktion</b>
<b>Verfasser</b>	C. Gianola	21.5.2021	SL
<b>Genehmigt</b>	Schulführung		SPF
<b>Mitgeltende Dokumente</b>			

## 1. Grundlagen

Das Dokument beschreibt, wie die Schule Endingen Gesuche Urlaube, Quartalshalbtage und Dispensationen regelt aufgrund der Grundlage 421.313 „Verordnung über die Volksschule“.

### § 13 Urlaub

1 Die Schulführung beurlaubt auf entsprechendes Gesuch hin Schülerinnen und Schüler vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigt dabei einerseits den Grundsatz der Schulpflicht und den ordnungsgemässen Schulbetrieb, andererseits die persönlichen, familiären und schulischen Bedürfnisse der Gesuchstellenden.

2 Urlaubsgründe sind im Wesentlichen \*

- a) \* ...
- b) besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- c) hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe,
- d) Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen,
- e) \* aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen,
- f) Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.

3 Die Schulführung kann die Urlaubskompetenz an die Schulleitung oder Lehrperson delegieren. Bei Uneinigkeit im Einzelfall fällt die Schulführung einen formellen Entscheid. \*

4 Auf Gesuche, mit denen ein Urlaub von mehr als 30 Unterrichtstagen beantragt wird, darf nur eingetreten werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der privaten Schulung vollumfänglich nachgewiesen sind. \*

### § 14 Dispensation \*

1 Die Schulführung kann Schülerinnen und Schüler dauerhaft von einzelnen Lektionen dispensieren, wenn deren überdurchschnittliche Sachkompetenz im betreffenden Fach anderweitig ausgewiesen ist oder andere wichtige Gründe vorliegen. \*

2 Sie kann auf Gesuch der Eltern deren Kind während des ersten Kindergartenjahrs für maximal einen Unterrichtshalbtag pro Woche dispensieren. \*

3 Sie dispensiert Schülerinnen und Schüler, wenn polizeiliche beziehungsweise gesundheitspolizeiliche Gründe es erfordern und Gefahr in Verzug ist. Dispensationen aus disziplinarischen Gründen gemäss Schulgesetz bleiben vorbehalten. \*

### § 14a \* Modalitäten bei Urlaub und Dispensation

1 Die Modalitäten bei Urlaub und Dispensation, namentlich die Aufarbeitung des versäumten Lernstoffs oder die anderweitige Erreichung des Lernziels, sind schriftlich zu vereinbaren.

## 2. Kompetenzen

Die Kompetenzen sind folgendermassen verteilt:

Quartalshalbtage:	Lehrperson
Bis 5 zusätzliche Tage	Schulleitung
Ab 6 zusätzlichen Tagen	Schulführung

## 3. Beschreibung

### Schulfreie Tage, Dispensationen und Urlaube

#### 3.1 Grundsätze

- Die Schüler/innen sind gesetzlich zum Unterrichtsbesuch verpflichtet.
- Die Schüler/innen müssen den wegen einer Abwesenheit verpassten Schulstoff aufarbeiten. Die Lehrpersonen sind dafür verantwortlich, dass die davon betroffenen Schüler/innen die entsprechenden Informationen und Materialien erhalten. Die Lehrpersonen können verpasste Prüfungen nachholen lassen.
- Die Klassenlehrperson hält sämtliche Abwesenheiten im LehrerOffice fest.
- Die Klassenlehrperson bespricht übermässig viele Abwesenheit mit den Eltern (damit sind in diesem Dokument explizit alle Erziehungsberechtigten gemeint) und informiert die Schulleitung.
- Bei einem längeren Urlaubsgesuch gibt die Lehrperson ihr Einverständnis. Sollte sie einen längeren Urlaub nicht unterstützen, braucht es eine kurze Begründung.

#### 3.2 Unvorhersehbare Absenzen

- Kann ein(e) SchülerIn wegen eigener Krankheit, ansteckenden Krankheiten oder eines besonderen Anlasses im persönlichen Umfeld, Lausbefall oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen den Unterricht nicht besuchen, informieren deren Eltern mündlich die Klassenlehrperson spätestens vor Unterrichtsbeginn.
- Die schriftliche Entschuldigung für eine solche Absenz (mit Begründung und Unterschrift der Eltern) reichen die Eltern mit der Absenzenkarte unaufgefordert und möglichst umgehend bei der Klassenlehrperson ein. Wenn die schriftliche Entschuldigung nicht innert Wochenfrist eingereicht ist, so gilt diese als unentschuldigt. Die Klassenlehrperson informiert die Schulleitung über unentschuldigte sowie entschuldigte Absenzen ohne hinreichende Gründe.
- Wenn die Abwesenheit des Kinds infolge Krankheit mehr als zwei Wochen beträgt, müssen die Eltern der Klassenlehrperson ein ärztliches Zeugnis vorlegen. Wenn begründete Zweifel an der Krankheit des Kinds bestehen, kann die Schulleitung auch bereits vorher ein solches Zeugnis verlangen.
- In der Regel bringen Klassenkollegen/innen den kranken Schüler/innen Hausaufgaben und Schulstoff.
- Bei längeren Krankheiten suchen die Eltern zusammen mit der Klassenlehrperson nach einer Lösung für verpassten Schulstoff, Prüfungen etc.

#### 3.3 Quartalshalbtage

- Pro Quartal (Sommer- bis Herbstferien, Herbst- bis Weihnachtsferien, Weihnachts- bis Frühlingsferien und Frühlings- bis Sommerferien) kann ein Schulhalbtage Kurzurlaub bezogen werden.

- Die vier Quartalshalbtage eines Schuljahres können zusammengefasst oder einzeln im laufenden Schuljahr bezogen werden (keine Gutschreibungen auf das folgende Schuljahr).
- Die Quartalshalbtage dürfen vor oder nach Ferien als Ferienverlängerung bezogen werden.
- Der Bezug des/der Quartalshalbtags/e ist mindestens eine Woche (bei Ferienverlängerungen mindestens 2 Wochen vor Buchung) vorher schriftlich mit dem Absenzenbüchlein bei der Klassenlehrperson zu beantragen. Die Klassenlehrperson entscheidet über diesen Antrag.

### 3.4 zusätzliche schulfreie Tage

- Sollte der Bezug aller Quartalshalbtage alleine nicht ausreichen, können zusätzliche weitere schulfreie Tage beantragt werden.
- Schüler/innen können aus folgenden wichtigen Gründen vom Unterrichtsbesuch beurlaubt werden:
  - besondere Anlässe im persönlichen Umfeld des/der SchülerIn
  - (lokale) hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe
  - Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen
  - aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen
- zusätzliche schulfreie Tage von mehr als 2 Tagen Dauer, welche die bisher aufgelisteten Gründe nicht betreffen, können wie folgt beantragt werden:
  - Urlaubsgesuche bis zu 5 Tagen werden durch die Schulleitung bearbeitet
  - Urlaubsgesuche von mehr als 5 Tagen werden durch die Schulführung bearbeitet
- Der Bezug zusätzlicher schulfreier Tage ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich mit dem Formular „Urlaubsgesuch“ bei der Schulleitung zu beantragen (bei einem besonderen Anlass im persönlichen Umfeld des/der SchülerIn kann der Antrag auch innerhalb einer Tagesfrist gestellt werden). Die Schulleitung bzw. die Schulführung entscheidet über alle Anträge betreffend, zusätzliche schulfreie Tage. Sie berücksichtigt bei dieser Entscheidung die persönlichen, familiären und schulischen Bedürfnisse des Kindes (z.B. SchülerIn kommt im Unterricht gut mit, kann den verpassten Stoff selbständig aufarbeiten).
- Eine spezielle Regelung ist für Schüler/innen möglich, wenn Geschwister die Schule in einer Gemeinde besuchen, deren Ferientermine nicht mit denjenigen von Endingen übereinstimmen resp. sich nicht mit deren vereinbaren lassen. Da es sich hier auch um einen Antrag um zusätzliche schulfreie Tage handelt, ist das entsprechende Vorgehen zu beachten.
- Gesuche müssen mind. 4 Wochen vor Buchung desurlaubes beantragt werden.
- Sämtliche Urlaube und Dispensationen sind mit dem Formular «Urlaubsgesuch» zu beantragen. Dieses Formular steht zum Download unter [www.schule-endingen.ch](http://www.schule-endingen.ch) bereit.

### 3.5 Dispensationen

- Über die Dispensation von Pflichtfächern oder Teilen davon entscheidet das Departement Bildung, Kultur und Sport.

